

Fachbereich	Sachgebiet	AZ	Telefon	Datum
1		902.41	24-211	19.07.2023
<u>Beantwortung / Stellungnahme zu einer Anfrage</u>				
Beantwortung der Anfrage <input checked="" type="checkbox"/>	Zwischenbescheid zur Anfrage <input type="checkbox"/>	Stellungnahme zum Antrag <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
der Fraktion der				
im Gemeinderat		am 04.10.2023		

Beantwortung Querliste Nr. 5 (Anwesenheit von Stadträt*innen bei nicht öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte)

Anlässlich der Einbringung des Haushalts 2023 gab die DNF die folgende Stellungnahme ab:

*„In der Vergangenheit kam es zu Irritationen bei der Teilnahme von GR-Mitgliedern bei nichtöffentlichen Themen in den Ortschaftsratssitzungen. Hier gibt es unterschiedliche Verfahrensweisen. Es ist uns bekannt, dass dies nur den ortsansässigen GR-Mitgliedern gestattet ist. Besteht hier die Möglichkeit einer Regelung, dass in den Ortschaftsräten GR-Mitglieder an -nö- Sitzungen teilnehmen können, denn am Ende entscheiden und beschließen ja die Mitglieder des Gemeinderats? So wäre es oftmals hilfreich für die Entscheidungsfindung, wenn GR-Mitglieder auch bei -nö- Themen der Stadtbezirke anwesend sein könnten. **Vielleicht kann dieses Thema bei einer Ortsvorsteherrunde gemeinsam mit dem OB geklärt werden, evtl. muss hier die ein oder andere Geschäftsordnung von uns geändert werden.**“*

Antwort der Verwaltung:

Hintergrund ist, dass Stadträt*innen nach § 69 Abs. 4 S. 2 Gemeindeordnung berechtigt sind, an Sitzungen der Ortschaften mit beratender Stimme teil zu nehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen, ist aber in allen Fällen auf solche Stadträt*innen beschränkt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen.

Wie von der anfragenden Fraktion angeregt, wurde das Thema in einem ersten Schritt in einer Besprechung zwischen Oberbürgermeister und den Ortsvorsteher*innen thematisiert. Ergebnis war, dass in den Ortschaften gegen die angefragte Teilnahme teilweise Vorbehalte bestehen.

Nachdem auf diesem Weg kein Konsens zwischen dem Wunsch der Fraktion und (allen) Ortschaften erzielt werden konnte, hat die Verwaltung in einem zweiten Schritt die Rechtslage geklärt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die o.g. Anfrage auch darauf verweist, dass evtl. „die ein oder andere Geschäftsordnung von uns geändert“ werden müsse.

Da das Thema augenscheinlich nicht frei von jeder Emotion ist (so zumindest der Eindruck der Verwaltung aus früheren Beratungen bei anderer Angelegenheit), haben wir beim Städtetag als einer neutralen und anerkannten Institution angefragt.

Der Städtetag teilt mit, dass es nicht möglich sei, ein Teilnahmerecht von nicht ortsansässigen Stadträt*innen an nicht öffentlichen Sitzungen von Ortschaftsräten durch eine Änderung des Ortsrechts zu schaffen. Diesbezügliche Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder der Erlass von Geschäftsordnungen der Ortschaftsräte mit einer solchen Regelung würden gegen die Gemeindeordnung verstoßen und wären daher unwirksam.

Weiterhin weist der Städtetag darauf hin, dass sich die Teilnahmemöglichkeit von nicht ortsansässigen Mitgliedern des Stadtrats an öffentlichen Sitzungen auf die eines Zuhörers beschränkt. Das Recht der Teilnahme an der Diskussion mit beratender Stimme kommt also nur ortsansässigen Stadträt*innen zu.

gez.

Michael Kah
Leiter des Fachbereichs 1